



Referenz-Nr.: ARE 16-0446

Kontakt: Amt für Raumentwicklung, Raumplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 22, [www.aren.zh.ch](http://www.aren.zh.ch) (THA)

## Teilrevision kommunale Nutzungsplanung – Genehmigung

Gemeinde **Stäfa**

- Massgebende - Zonenplan Mst. 1: 5000 vom 15. August 2011  
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV vom 15. August 2011  
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 15. August 2011

### Sachverhalt

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Stäfa setzte mit Beschluss vom 6. Juni 2011 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Initiative „Rütihof bleibt grün“ fest. Auf zwei weitere Rekurse trat der Bezirksrat Meilen mit Beschluss vom 18. Juli 2011 teilweise nicht ein und wies sie im Übrigen ab. Gegen diesen Entscheid wurde gemeinsam beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen (VB.2011.00496 vom 21. September 2011). Gegen diesen Beschluss wurden zwei Rekurse beim Bezirksrat erhoben, welche der Bezirksrat mit Präsidialverfügung vom 26. Juli 2012 zuständigkeitshalber dem Baurekursgericht überwies. Mit Eingabe vom 3. Oktober 2011 wurde ein weiterer Rekurs erhoben. Mit Eingabe vom 22. bzw. 24. August 2015 wurden zwei der Rekurse in den Verfahren Geschäfts-Nrn. R3.2001.0090 und R3.2011.00091 zurückgezogen. Das Baurekursgericht hat diese beiden Verfahren in seinem Entscheid vom 27. Januar 2016 als erledigt abgeschlossen. Den dritten Rekurs mit Geschäfts-Nr. R3.2011.00141 wies das Baurekursgericht ab.

Dagegen wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Mit Präsidialverfügung vom 2. März 2016 wurde die Baudirektion eingeladen, bezüglich der teilweisen Neufestsetzung der Nutzungsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Stäfa vom 6. Juni 2011 baldmöglichst den Genehmigungsentscheid zu treffen und diesem dem Verwaltungsgericht zuzustellen.

Anlass und Zielsetzung der Planung Der Gemeindeversammlung Stäfa wurden zwei das Gebiet Rütihof betreffende Initiativen zur Abstimmung unterbreitet. Die Initiative „Rütihof bleibt grün“ verlangte, dass die Reservezone vollumfänglich der kommunalen Landwirtschaftszone zugeteilt wird. Die Initiative „Rütihof – ausgewogen gestalten“ fordert eine Bautiefe entlang der Rütihofstrasse der Bauzone W2/1.4 und die Rebflächen der Landwirtschaftszone zuzuweisen und den Rest der Fläche in der Reservezone zu belassen.

Die Gemeindeversammlung hat der Initiative Rütihof bleibt grün und damit der Umzonung der Reservezone in die Landwirtschaftszone zugestimmt.



## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der  
Vorlage

Mit Beschluss des Kantonsrats vom 18. März 2014 über die Festsetzung des revidierten kantonalen Richtplans wurde das Gebiet ‚Rütihof‘ vollständig dem Landwirtschaftsgebiet und einem Landschaftsförderungsgebiet zugewiesen.

Der Bundesrat genehmigte an seiner Sitzung vom 29. April 2015 den kantonalen Richtplan mit der vorliegend interessierenden Festlegung für das Gebiet ‚Rütihof‘. Die Voraussetzungen gemäss § 47 PBG in diesem Gebiet eine Bauzone auszuscheiden, sind demnach nicht mehr gegeben. Die Festlegung einer Landwirtschaftszone entspricht den richtplanerischen Vorgaben.

Ergebnis der Vorprüfung

Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 21. März 2011 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

### **C. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Die Publikation der Inkraftsetzung kann erst nach Abschluss des laufenden Gerichtsverfahrens mit entsprechendem Ausgang erfolgen.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Initiative „Rütihof bleibt grün“, die die Gemeindeversammlung Stäfa mit Beschluss vom 6. Juni 2011 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen
  - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht, der Fachstelle Bodenschutz des Amts für Landschaft und Natur sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
  - nach Inkrafttreten die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen
- III. Mitteilung an
  - Gemeinde Stäfa (unter Beilage von einem Dossier)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier z.H. Verfahren VB.2016.00112)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)



- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Corrodi Geomatik AG (C-GEO) Vermessung-Geoinformatik-Beratung, Hädeli-  
strasse 7, 8712 Stäfa (Nachführungsstelle)
- Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz

**Amt für  
Raumentwicklung**

**Für den Auszug:**



Kanton Zürich  
Gemeinde Stäfa

---

Teilrevision Nutzungsplanung

# Anpassung Zonenplan

Initiative "Rütihof bleibt grün"

1: 5'000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 6. Juni 2011

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

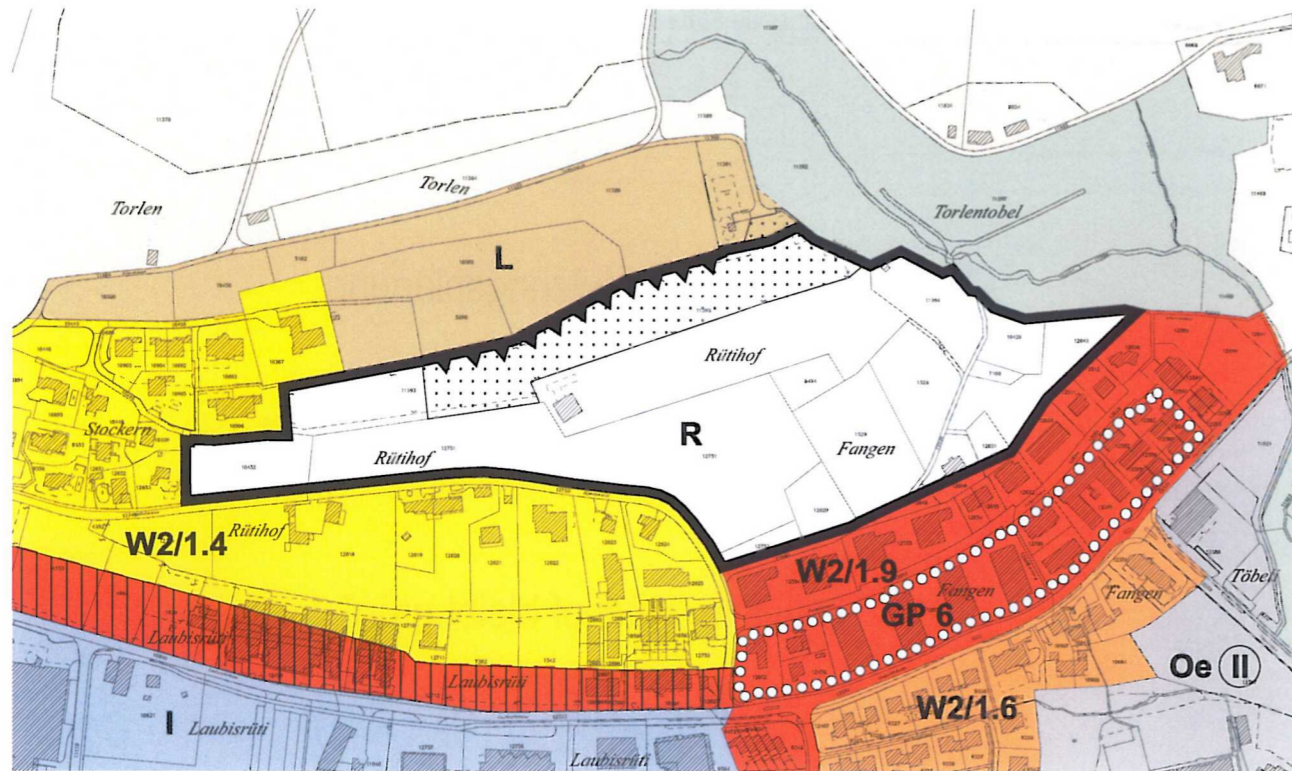
Von der Baudirektion genehmigt am **- 2. Nov. 2016**

Für die Baudirektion

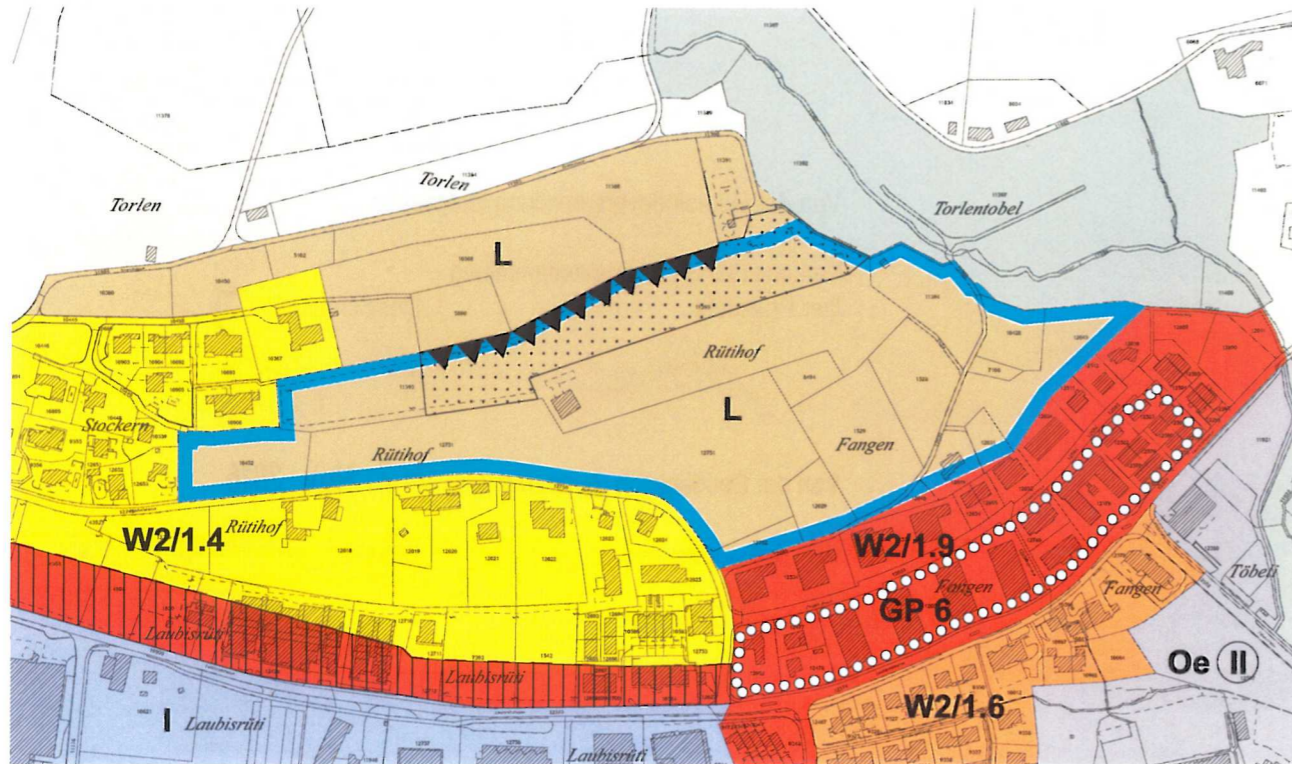
BDV-Nr.

0446/16

### Zonenplan bestehend



### Zonenplan neu



#### Allgemeine Erläuterungen



Änderungsperimeter

#### Kommunale Nutzungszonen



W2 / 1.4 Wohnzone

Empfindlichkeitsstufe (ES)

II



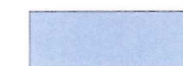
W2 / 1.6 Wohnzone

II



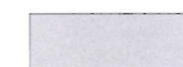
W2 / 1.9 Wohnzone

II



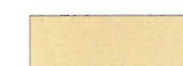
I Industriezone

III



Oe Zone für öffentliche Bauten

II



L Landwirtschaftszone kommunale Festlegung

III



R Reservezone



Mässig störendes Gewerbe zulässig

#### Informationsinhalt



Lü Landwirtschaftszone §§ 36ff PBG

III



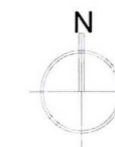
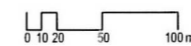
Wald (in Bauzonen längs Wald, siehe Waldabstandslinienpläne Nr. 1 - 7 und 9 -)



Bestehender Gestaltungsplan  
"Fangen" GP6



Gebiet mit Aussichtsutzbestimmungen  
(Detailbestimmungen siehe Aussichtsutzpläne Nr. 1 - 3)





Kanton Zürich  
Gemeinde Stäfa

Teilrevision Nutzungsplanung

# Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV

Initiative "Rütihof bleibt grün"



Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Wortlaut der Initiative	3
1.3 Gemeindeversammlung	6
2. Inhalt der Revision	7
2.1 Ist-Zustand	7
2.2 Anpassung des Kantonalen Richtplans	8
2.3 Zuweisung zur Landwirtschaftszone	9
3. Mitwirkung	10
Anhang	11
Landwirtschaftliche Nutzungseignung	11

Auftraggeber

Gemeinderat Stäfa

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG  
Peter von Känel, Projektleiter  
Nicole Kesting, Sachbearbeiterin

# 1. Einleitung

## 1.1 Allgemeines

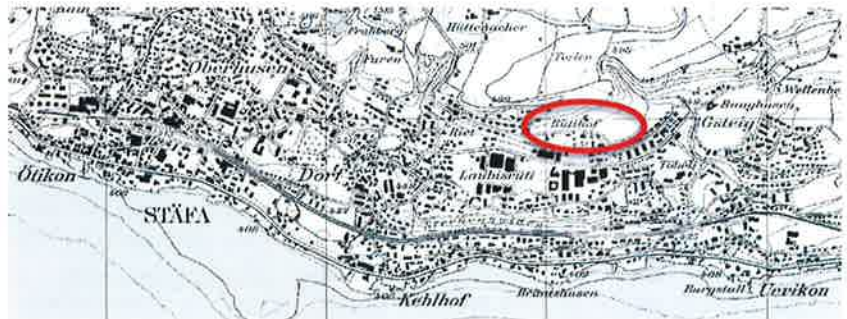
Initiative  
"Rütihof bleibt grün"

Am 28. Mai 2010 wurde der Gemeinde die Initiative "Rütihof bleibt grün" eingereicht. Im September 2010 wurden schliesslich 400 Unterschriften zur Unterstützung der Initiative eingereicht.

Die Reservezone solle vollumfänglich der kommunalen Landwirtschaftszone zugeteilt werden.

Rechts: Lage in der Gemeinde

Unten: Zonenplanänderung



Gegeninitiative



Die Gegeninitiative, Rütihof B "Rütihof – ausgewogen gestalten" forderte eine Bautiefe entlang der Rütihofstrasse in der Bauzone W2/1.4 zu belassen, die Rebflächen in die Landwirtschaftszone auszuzonen und die übrigen Parzellen in der Reservezone zu belassen. Zudem sei das Gebiet Reute/ Mockenwis in der Landwirtschaftszone bzw. Erholungszone zu belassen.

## 1.2 Wortlaut der Initiative

Initiativtext vom 28.5.2010

*"Die heutige Reservezone Rütihof wird vollumfänglich der kommunalen Landwirtschaftszone zugeteilt."*

Begründung der Initiative

*"Die grosse Bautätigkeit der letzten Jahre hat Stäfa rasant verändert. Die Siedlungsfläche hat sich stark zulasten von Flächen für Landwirtschaft, Natur und Erholung ausgedehnt. Nun gilt es, an einem landschaftlich neuralgischen Punkt, ein klares Zeichen zu setzen gegen den weiteren Verlust an Grünflächen und für die Erhaltung einer wertvollen Kulturlandschaft für Mensch und Natur.*

*Das Gebiet der heutigen Reservezone Rütihof ist eine aussergewöhnlich schöne, ökologisch wertvolle Landschaft. Diese einzigartige, naturnahe Freifläche ist gegen Süden und Norden durch charakteristische Hangkanten, gegen Osten*

*durch das Torlentobel und gegen Westen durch die Rütihofstrasse begrenzt. Charakteristisch für das Ensemble aus unbebautem Wiesland und Rebhang ist zudem die Rütihofscheune des Weingutes Rütihof.*

*Viele Stäfnerinnen und Stäfner kennen und schätzen das Gebiet Rütihof als schöne und wertvolle Erholungslandschaft, mit ausblickreichen Spazierwegen durch und entlang der Rebflächen. Die erwähnte Rütihofscheune wird aufgrund ihrer reizvollen Lage für Anlässe des Ortsvereins Ürikon (Rebenliechtlischnitzen), lokaler Vereine (Konzerte Musica Steveia) und Privater oft und gerne genutzt.*

*Die Bedeutung der Geländekammer Rütihof ist auch vom Gemeinderat Stäfa erkannt worden. So weist der erläuternde Bericht zur laufenden Ortsplanungsrevision auf den hohen landschaftlichen und biologisch-ökologischen Wert der Reservezone Rütihof hin (S. 49). Weiter wird erwähnt, dass der Kantonale Landschaftsrichtplan das Gebiet als Landschaftsförderungsgebiet bezeichne. Dennoch schlägt der Gemeinderat vor, dass ein Streifen entlang der Rütihofstrasse in der Reservezone verbleiben und somit 1.5 ha der aktuell 7.3 ha grossen Reservezone beibehalten werden soll.*

*Die Beurteilung vor Ort zeigt, dass durch eine spätere Bebauung eines Landstreifens entlang der Rütihofstrasse diese zu einer beidseitig verbauten Quartierstrasse würde. Der Weitblick in die verbleibende Freifläche wäre verbaut, die Landschaftskammer zerstört. Die heutige Baulinie bildet einen klaren und sinnvollen Siedlungsrand und trennt somit Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsland wie raumplanerisch erwünscht. Nur durch die vollständige Zuteilung der Reservezone kann dieser Raum langfristig seine Qualität behalten, durch eine teilweise Überbauung des Gebietes hingegen würde sein Wert insgesamt zerstört.*

*Die Unterzeichnenden, Monica Hasler Bürgi und Matthias Bürgi, bewirtschaften das Weingut Rütihof und besitzen selbst 2.94 ha der Reservezone Rütihof. Wir haben vitale betriebliche Interessen an der Erhaltung der Reblage Rütihof und ihrer Bewirtschaftbarkeit. Durch die Überbauung eines Streifens entlang der Rütihofstrasse wäre der Zugang zu Scheune und Reben nur in Form eines Wegrechts zwischen Wohnbauten hindurch gegeben. Weitere Probleme mit Beschattung und erschwertem Zugang zu den Rebanlagen im westlichen Teil des Hanges sowie mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Attraktivität der Rütihofscheune, die für betriebliche Anlässe sehr wichtig ist, würden die Existenz unseres Betriebes in der jetzigen Form gefährden. Zudem ist eine enge Verflechtung von Wohnzonen und Landwirtschaft immer konfliktrichtig. Es soll hier keine weitere derartige Situation geschaffen werden, wo diese Nutzungen jetzt sinnvoll und*

*konfliktfrei nebeneinander stehen.*

*Bereits die Vorgängergeneration auf dem Rütihof, Agnes und Hansueli Hasler, haben sich daher für die integrale Sicherung der Reblage Rütihof eingesetzt. Auf ihre Initiative hin wurde das Gebiet 1985 aus der damals überdimensionierten Bauzone ausgezont und der Reservezone zugewiesen. Das damalige Argument, dass zu einer Reblage auch das Vorland gehört und daher nicht separat geplant werden könne, zählt auch heute noch. Im Rahmen der gegenwärtig laufenden Revision der Ortsplanung haben die Unterzeichner dieser Initiative, gemeinsam mit 80 weiteren Stäfner und Stäfnerinnen, die definitive Sicherung des Gebietes für die Landwirtschaft, die Natur und die erholungssuchende Bevölkerung beantragt. Mit der vorliegenden Initiative wollen wir diesem Anliegen erneut Gehör verschaffen.*

*Um abzuklären, ob unser Anliegen Kostenfolgen für die Gemeinde und damit für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler haben wird, haben wir bei einer renommierten Züricher Anwaltskanzlei ein Gutachten erstellen lassen, ob eine Umzonung der Reservezone Rütihof in eine Landwirtschaftszone eine Entschädigungspflicht aus materieller Enteignung nach sich ziehen würde. Die Gutachter kamen zum Schluss, dass eine derartige Umzonung nicht enteignungsähnliche Wirkung hätte und demzufolge keine Entschädigungspflicht des Gemeinwesens auslösen würde. Dieses Gutachten haben wir der Gemeinde zugestellt.*

*Von einer, wenn auch nur teilweisen, Belassung der Reservezone Rütihof in ihrem jetzigen Status würden wenige Landbesitzer profitieren, während die Landwirtschaft, die Natur, aber auch viele Stäfnerinnen und Stäfner, die im Gebiet Rütihof Ruhe und Erholung finden, zu den Verlierern zählen würden. Die vollständige Zuteilung der Reservezone Rütihof in die Landwirtschaftszone wäre ein deutliches Signal für die Erhaltung einer einmaligen ökologischen und landschaftlichen Reblandschaft und somit ein Beitrag für die Erhaltung der Lebensqualität in der Rebbaugemeinde Stäfa."*

### 1.3 Gemeindeversammlung

Gemeinsame Behandlung  
der Initiativen an GV

Der Gemeinderat entschied am 5. Oktober 2010, dass die beiden Initiativen zusammen an derselben Gemeindeversammlung zu behandeln sind. Dieser Zwischenentscheid zur gemeinsamen Behandlung der Initiativen wurde nicht angefochten, ebensowenig wie die jeweilige Gültigkeitserklärung der beiden Initiativen.

Der Gemeindeversammlung konnte somit über zwei Varianten für die künftige planerische Entwicklung des Reservezonen-gebiets «Rütihof» entscheiden. Wenn beide Initiativen abgelehnt worden wären, würde die heutige Reservezone weiter bestehen bleiben.

Empfehlung des GR:  
Annahme Rütihof A

Der Gemeinderat empfahl die Initiative "Rütihof bleibt grün" zur Annahme und die Gegeninitiative "Rütihof – ausgewogen gestalten" zur Ablehnung.

Angenommen an GV

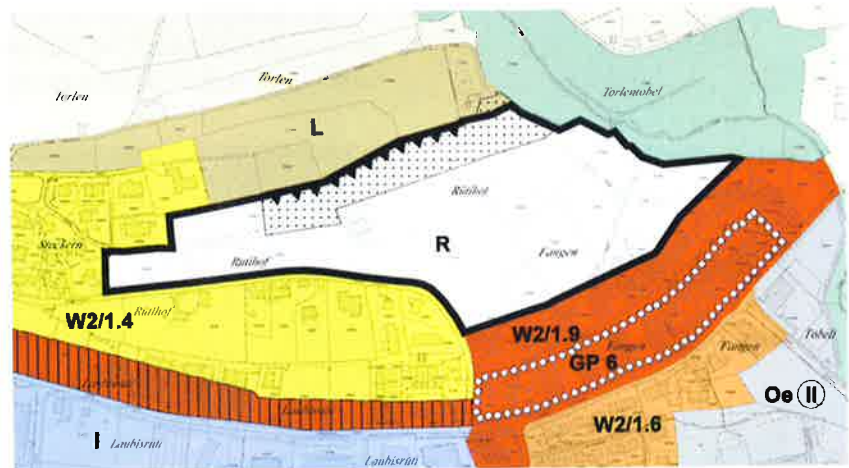
Die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2011 hat die Initiative "Rütihof bleibt grün" angenommen, die Gegeninitiative "Rütihof – ausgewogen gestalten" wurde abgelehnt.

## 2. Inhalt der Revision

### 2.1 Ist-Zustand

Heute Reservezone

Der Perimeter ist heute vollständig in der Reservezone.



Ausreichende  
Bauzonenkapazität

Die Zuweisung von Land in eine Bauzone muss aus bundesrechtlicher Sicht Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG) genügen. Danach umfassen Bauzonen jenes Land, welches sich für die Überbauung eignet und zudem weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt oder erschlossen wird. Für die Bedarfsprognose der nächsten 15 Jahre ist der durchschnittliche Bauzonenverbrauch der vergangenen Jahre heranzuziehen.

Der Verbrauch von Wohnzonen und Mischzonen beträgt in Stäfa in den letzten 15 Jahren gemäss statistischen Angaben des Kantons in den Wohn- und Mischzonen durchschnittlich 2.2 ha/Jahr. In Stäfa sind noch rund 29.4 ha unüberbautes Land in den Wohn- und Mischzonen vorhanden (Stand Ende 2009). Zusammen mit den stillen Reserven durch das Nachverdichtungspotential in den überbauten Bauzonen verfügt die Gemeinde Stäfa über genügend Baulandreserven für ein angemessenes Wachstum in den nächsten 15 Jahren. Darum drängen sich nach wie vor keine Einzonungen von Reservezonen auf.

Wichtige  
Landschaftskammer

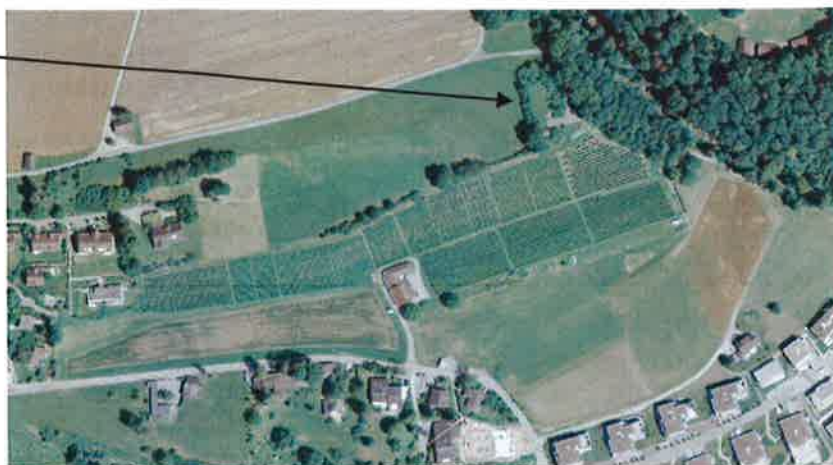
Das Gebiet Rütihof wird als wichtige Landschaftskammer eingestuft. Die besonderen Qualitäten des zusammenhängenden Grünraums als Erholungsraum sollen für die Bevölkerung langfristig erhalten bleiben.

Zudem konnte im Gebiet Rütihof dank ökologischer Aufwertungen der Bestand einer seltenen Vogelart vergrössert werden. Dabei handelt es sich um den Neuntöter, der auf der Roten

Liste als „potentiell gefährdet“ geführt wird. Er nistet in der Torlenhecke, wie auch der aufgestellten Informationstafel Nr. 25 entnommen werden kann (vgl. Abbildung).

Das Gebiet eignet sich zudem zu grossen Teilen als „uneingeschränkte Fruchtfolgefläche 2. Güte“. Kleinere Teile eignen sich als „getreidebetonte Fruchtfolgeflächen 1. Güte“ sowie als „futterbaubetonte Fruchtfolgeflächen“. Der Rebhang eignet sich wegen seiner Neigung nur als „extensives Wies- und Weideland“ (vgl. Abbildungen im Anhang).

Torlenhecke Brutplatz  
des Neuntöters



## 2.2 Anpassung des Kantonalen Richtplans

Abtausch Siedlungsgebiet  
Rütihof / Mockenwis

Seit dem Einreichen der Initiativen wurde in zwischen der Entwurf zur Änderung des Kantonalen Richtplans öffentlich aufgelegt (21.1. bis 15.4.2011). Darin berücksichtigt wurde bereits der Antrag des Gemeinderates, das Gebiet Mockenwis als Siedlungsgebiet zu bezeichnen und im Gegenzug das Siedlungsgebiet in der heutigen Reservezone im Gebiet Rütihof als Siedlungsgebiet zu streichen. Die Änderung des Richtplans ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

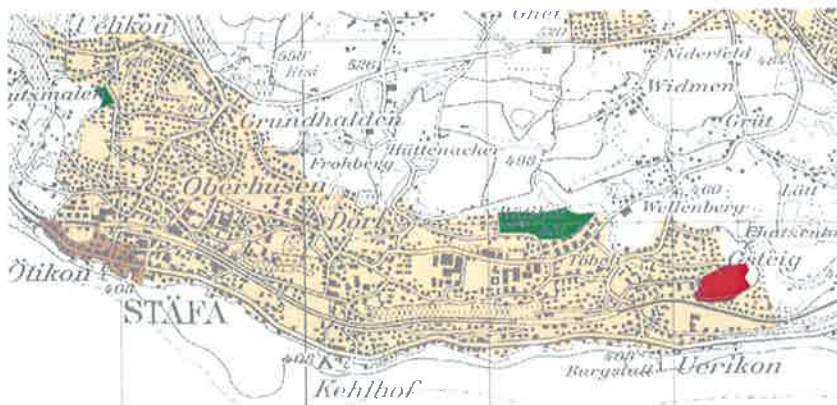
Mit diesem Abtausch verfolgt der Gemeinderat das Ziel, später im Gebiet Mockenwis eine Bauzone ausscheiden zu können für die Realisierung von familienfreundlichen und kostengünstigen Wohnungen. Weniger finanzkräftige Familien und Singles können es sich wegen der stark gestiegenen Bodenpreisen und Mieten nicht mehr leisten, sich in Stäfa nieder zu lassen. Diese Absicht hat der Gemeinderat bereits im Vorfeld der Ortsplanungsrevision 2009 ins Auge gefasst und kommuniziert.

### Ausschnitt Veränderungsplan Kantonales Siedlungsgebiet

#### Legende

##### Siedlungsgebiet

- Siedlungsgebiet Richtplan 2004
- Schutzwürdiges Ortsbild Richtplan 2004
- Erweiterung Siedlungsgebiet
- Reduktion Siedlungsgebiet
- kein neues Siedlungsgebiet

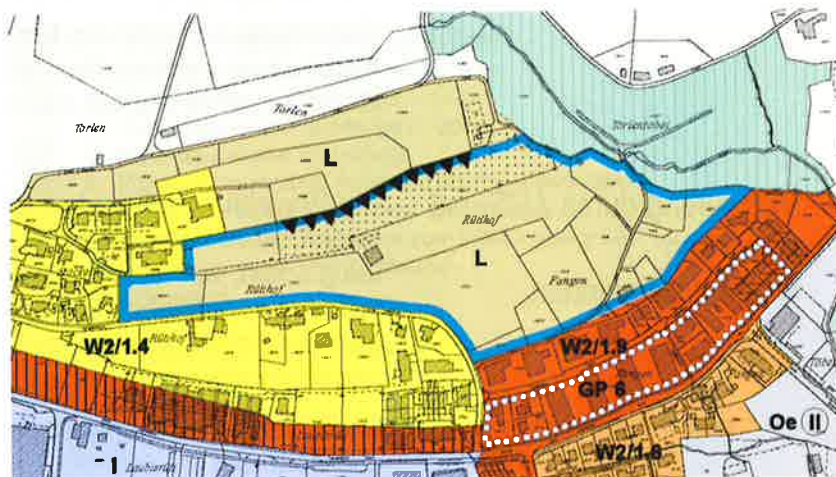
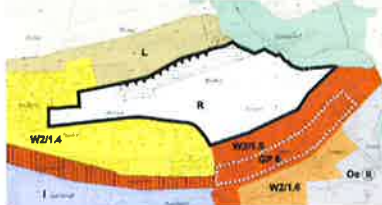


## 2.3 Zuweisung zur Landwirtschaftszone

Die Reservezone soll vollumfänglich der kommunalen Landwirtschaftszone zugeteilt werden.

### Ausschnitt Zonenplanrevision

Unten: Aktueller Zonenplan



### 3. Mitwirkung

#### Öffentliche Auflage

Die Teilrevision umfasst die Anpassung des Zonenplanes. Der Plan der Zonenplanrevision, der Entscheid über die Gültigkeit der Initiative sowie der Initiativtext selbst wurden gemäss § 7 PBG öffentlich aufgelegt. Die Auflage fand vom 2. Juli bis zum 30. August 2010 statt. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und Einwendungen gegen die Vorlage einreichen.

#### 2 teilweise berücksichtigte Einwendung

Innert der Auflagefrist ging drei Einwendungen ein, die sich gegen die Auszonung richteten. Eine Einwendung verlangte die Überprüfung der Zonenkonformität einer bestehenden Baute vor einer allfälligen Umzonung.

Berücksichtigt wurden zwei nahezu identische Subanträge von zwei Einwendern, welche einen Gegenvorschlag für die Gemeindeversammlung forderten. Durch die gemeinsame Behandlung der Initiative mit der zwischenzeitlich eingereichten Gegeninitiative wurden diese Anträge berücksichtigt.

#### Vorprüfung durch ARE und Anhörung Nachbargemeinden

Die Vorprüfung beider Initiativen durch das ARE mit Bericht ohne Datum hat ergeben, dass beide Vorlagen genehmigungsfähig seien, und die Initiative "Rütihof bleibt grün" der Gegeninitiative vorzuziehen sei. Die Vorlage sei mit einem Bericht gemäss Art. 47 zu ergänzen. Dieses ist vorliegend für die angenommene Initiative erfolgt.

Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil stimmte der Umzonung ebenfalls zu.

#### Gemeindeversammlung stimmte zu

Die vorliegende Zonenplanrevision wurde durch die Gemeindeversammlung am 6. Juni 2011 festgesetzt.

# Anhang

## Landwirtschaftliche Nutzungseignung

Rütihof (ca. 7.3 ha)



### Nutzungseignungsklassen:

1	Uneingeschränkte Fruchtfolge 1. Güte
2	Uneingeschränkte Fruchtfolge 2. Güte
3	Getreidebetonte Fruchtfolge 1. Güte
4	Getreidebetonte Fruchtfolge 2. Güte
5	Futterbaubetonte Fruchtfolge
6	Futterbau bevorzugt, Ackerbau stark eingeschränkt
7	Gutes bis mässig gutes Wies- und Weideland
8	Wiesland (wegen Nässe nur zum Mähen geeignet)
9	Extensives Wies- und Weideland
10	Streuland

### Limitierender Standortfaktor:

#### Boden:

G	Nutzbarer Wurzelraum (Gründigkeit)	U	Untergrund extrem durchlässig
I	Stauanässe	Z	Zustand Gefüge
S	Bodenskelett		

#### Topographie:

L	Lage im Relief
N	Hangneigung
O	Oberflächengestalt



**Rubrik:** Raumplanung

**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

**Publikationsdatum:** KABZH - 09.11.2018

**Meldungsnummer:** RP-ZH02-000000071

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Gemeinde Stäfa, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa

## **Teilrevision kommunale Nutzungsplanung in der Gemeinde Stäfa Initiative „Rütihof bleibt grün“ Bekanntmachung des Inkrafttretens, Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Betrifft:** Stäfa

Die Gemeindeversammlung Stäfa setzte mit Beschluss vom 6. Juni 2011 die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung der Initiative „Rütihof bleibt grün“ fest. Die Beschlüsse wurden am 2. September 2011 in der Zürichsee-Zeitung und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

Gegen diese Beschlüsse wurden beim Baurekursgericht drei Rekurse erhoben. Mit Entscheid vom 27. Januar 2016 vereinigte das Baurekursgericht die drei Verfahren, schrieb deren zwei als durch Rückzug der Rekurse erledigt ab und wies das Rechtsmittel der dritten rekurrierenden Partei ab. Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde wurde mit Entscheid vom 21. Juni 2018 durch das Verwaltungsgericht abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichts vom 9. Oktober 2018 sind gegen diesen Entscheid keine weiteren Rechtsmittel ergriffen worden. Zwischenzeitlich genehmigte die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung vom 2. November 2016 die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung der Initiative „Rütihof bleibt grün“.

### **Rechtliche Hinweise:**

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung betreffend Initiative „Rütihof bleibt grün“ tritt somit am Tag nach Erscheinen dieser Publikation in Rechtskraft.

Gemeinderat Stäfa